

Handwerkszählung 2021



Erscheinungsfolge: jährlich
Erschienen am 28/09/2023

Ihr Kontakt zu uns:
www.destatis.de/kontakt
Telefon: +49 (0) 611 / 75 - 2405

Herausgeber: Statistisches Bundesamt (Destatis)

www.destatis.de

Ihr Kontakt zu uns:

www.destatis.de/kontakt

Zentraler Auskunftsdienst:

Tel.: +49 611 75 2405

Titel

© Caviar-Premium Icons by Neway Lau, CreativMarket / eigene Bearbeitung

© nanoline icons by vuuuds, CreativMarket / eigene Bearbeitung

© Statistisches Bundesamt (Destatis), Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Kurzfassung

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

Seite 5

- *Grundgesamtheit, Statistische Einheiten*: Selbstständige Handwerksunternehmen, definiert als kleinste Rechtliche Einheiten, die aus handels- bzw. steuerrechtlichen Gründen Bücher führen und zudem dem zulassungspflichtigen oder dem zulassungsfreien Handwerk angehören.
- *Räumliche Abdeckung*: Ergebnisse für Deutschland und aggregierte Ergebnisse für die Bundesländer
- *Berichtszeitraum/-zeitpunkt, Periodizität*: Kalenderjahr, jährlich
- *Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen*: Handwerkstatistikgesetz (HwStatG)
- *Geheimhaltung*: Die Einzelangaben der ausgewerteten Verwaltungsdaten werden nach § 16 Bundesstatistikgesetz (BStatG) grundsätzlich geheim gehalten.
- *Qualitätsmanagement*: Es existieren zahlreiche Maßnahmen zur Qualitätssicherung.

2 Inhalte und Nutzerbedarf

Seite 6

- *Inhalte der Statistik*: Angaben über die Anzahl der Handwerksunternehmen, der tätigen Personen, der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten, der geringfügig entlohnten Beschäftigten und über den Umsatz des zulassungspflichtigen und zulassungsfreien Handwerks.
- *Nutzerbedarf*: Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, die jeweiligen Länderressorts und verschiedene Handwerksorganisationen, sowie Wissenschaft und Forschung.
- *Nutzerkonsultation*: In Zusammenarbeit mit den Handwerkskammern und dem Zentralverband des Deutschen Handwerks wurden die fachliche und regionale Gliederung abgestimmt.

3 Methodik

Seite 9

- *Konzept der Datengewinnung*: Die Ergebnisse der Handwerkszählung werden seit dem Berichtsjahr 2008 aus dem statistischen Unternehmensregister (im Folgenden Unternehmensregister genannt) gewonnen, das mehrere administrative Dateien zusammenführt.
- *Datenaufbereitung, Beantwortungsaufwand*: Die Aufbereitung der Handwerkszählung erfolgt als Auswertung des Unternehmensregisters und ist eine Totalauswertung, ohne Hochrechnung und ohne Beantwortungsaufwand.

4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

Seite 11

- *Stichprobenbedingte Fehler*: Nicht relevant
- *Nicht-Stichprobenbedingte Fehler*: Zwischen den Dateien mit Informationen zur Handwerkseigenschaft und dem Unternehmensregister kann es zu zeitlichen Inkonsistenzen kommen. Deshalb können die Fallzahlen in Gewerbezweigen mit vielen Unternehmensgründungen unterhalb des wahren Wertes liegen.

5 Aktualität und Pünktlichkeit

Seite 12

- *Aktualität*: Die Ergebnisse der Handwerkszählung zum Berichtsjahr 2021 werden 21 Monate nach dem Ende des Berichtsjahres veröffentlicht und stehen damit ab Ende September 2023 zur Verfügung.
- *Pünktlichkeit*: Für das Berichtsjahr 2021 erfolgte die Veröffentlichung pünktlich am 28.09.2023.

6 Vergleichbarkeit

Seite 12

- *Räumliche Vergleichbarkeit:* Die Handwerkszählung wird für alle Bundesländer und für Deutschland nach dem gleichen Verfahren durchgeführt. Die Ergebnisse sind daher räumlich vergleichbar.
- *Zeitliche Vergleichbarkeit:* Die Ergebnisse der Handwerkszählungen ab dem Berichtsjahr 2008 können nur sehr eingeschränkt mit denen der Handwerkszählung 1995 verglichen werden.

7 Kohärenz

Seite 13

- *Statistikübergreifende Kohärenz:* Die Gewerbebezüge und -gruppen, die in der Handwerkszählung ausgewiesen sind, unterscheiden sich grundlegend von der Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008). Ein Vergleich mit anderen Wirtschaftsstatistiken ist nur für die Ergebnisse der Handwerkszählung gegliedert nach ausgewählten Wirtschaftszweigen der WZ 2008 möglich.
- *Statistikinterne Kohärenz:* Die Tabellen der Handwerkszählung sind in sich kohärent.

8 Verbreitung und Kommunikation

Seite 15

- *Verbreitungswege:* Die Publikation der Ergebnisse erfolgt über die Datenbank GENESIS-Online (www.destatis.de/genesis) unter dem Stichwort "Handwerkszählung" bzw. unter dem Code "53111". Zusätzlich gibt es ein Informationsangebot unter "Branchen und Unternehmen" - "Handwerk" auf der Homepage des Statistischen Bundesamtes (www.destatis.de). Detaillierte Ergebnisse für die Bundesländer publizieren die Statistischen Ämter der Länder.

9 Sonstige fachstatistische Hinweise

Seite 16

- Keine

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

1.1 Grundgesamtheit

Selbstständige Handwerksunternehmen bilden die Grundgesamtheit der Handwerkszählung. Als Handwerksunternehmen gelten hierbei die kleinsten Rechtlichen Einheiten, die aus handels- bzw. steuerrechtlichen Gründen Bücher führen (siehe 2.1.3) und zudem dem zulassungspflichtigen oder dem zulassungsfreien Handwerk angehören. Die zulassungspflichtigen Gewerbebezüge sind in Anlage A, die zulassungsfreien Gewerbebezüge sind in Anlage B Abschnitt 1 der Handwerksordnung aufgeführt.

In die Handwerkszählung werden Handwerksunternehmen einbezogen, die am 31.12. des Berichtsjahres bei einer Handwerkskammer mit einem zulassungspflichtigen oder zulassungsfreien Hauptgewerbebezug geführt wurden. Zusätzlich müssen die Handwerksunternehmen im Berichtsjahr einen Umsatz von mehr als 22 000 Euro erzielen und/oder kumuliert über die 12 Monate des Berichtsjahres über mindestens eine(n) sozialversicherungspflichtig Beschäftigte(n) oder mindestens 12 geringfügig entlohnte Beschäftigte verfügen. Handwerksunternehmen, die keine Umsatzsteuervoranmeldung abgegeben bzw. keine entsprechende Anzahl an Beschäftigten hatten, sind aus methodischen Gründen in der Regel nicht in die Erhebung einbezogen (siehe 6.2).

Gemäß § 2 Handwerkstatistikgesetz (HwStatG) sind in die Handwerkszählung nur "selbstständige" Handwerksunternehmen einzubeziehen. Rechtliche Einheiten (RE) mit handwerklichen Nebenbetrieben und innerbetrieblichen handwerklichen Abteilungen werden nicht als "selbstständig" in diesem Sinne angesehen. Die Zugehörigkeit von Rechtlichen Einheiten zu den selbstständigen Handwerksunternehmen - und damit zur Grundgesamtheit - lässt sich nicht direkt aus dem Handwerksrolleneintrag ermitteln. In diesem Zusammenhang ist bei der jährlichen Berichtskreisabgrenzung mit Änderungen aufgrund neuer Informationen zu rechnen, die Auswirkungen auf die zeitliche Vergleichbarkeit der Ergebnisse haben.

1.2 Statistische Einheiten (Darstellungs- und Erhebungseinheiten)

Die Handwerkszählung ist eine Auswertung des Unternehmensregisters (siehe 3.1). Zu jeder Rechtlichen Einheit der Grundgesamtheit liegen im Unternehmensregister Merkmale vor. Darstellungseinheiten sind selbstständige Handwerksunternehmen des zulassungspflichtigen und des zulassungsfreien Handwerks nach Anlage A und Anlage B Abschnitt 1 der Handwerksordnung.

Weil die vorliegenden Ergebnisse durch Auswertungen der Rechtlichen Einheiten des Unternehmensregisters und durch sonstige vorhandene Verwaltungsdaten ermittelt werden, können nur Merkmale ausgewertet werden, die in diesen Datenquellen verfügbar sind. Viele Merkmale, die in den früheren Handwerkszählungen durch Befragung erhoben wurden, können mit einer Auswertung des Unternehmensregisters nicht dargestellt werden.

Hauptmerkmale der Handwerkszählung seit dem Berichtsjahr 2008 sind der Umsatz sowie die sozialversicherungspflichtig Beschäftigten und die geringfügig entlohnten Beschäftigten der Handwerksunternehmen. Zusätzlich liegen weitere Strukturmerkmale im Unternehmensregister für Rechtliche Einheiten vor, die ausgewertet werden können: der Sitz des Handwerksunternehmens, die Rechtsform, die Zugehörigkeit eines Handwerksunternehmens zu einer bestimmten Handwerkskammer sowie der Gewerbebezug eines Handwerksunternehmens.

1.3 Räumliche Abdeckung

Aus der Handwerkszählung werden vom Statistischen Bundesamt Ergebnisse für Deutschland und aggregierte Ergebnisse für die Bundesländer veröffentlicht. Die Statistischen Ämter der Länder publizieren jeweils detaillierte Ergebnisse für ihr Bundesland und gegebenenfalls für ihre jeweiligen Handwerkskammerbezirke und Kreise. Als Grundlage für die regionale Gliederung der Ergebnisse der Handwerkszählung wird der amtliche Gemeindegliederungsschlüssel (AGS) verwendet. Abweichend vom AGS werden die Handwerkskammerbezirke statt der Regierungsbezirke als Gliederungsebene verwendet. Die Statistischen Ämter der Länder veröffentlichen ihre Ergebnisse demzufolge nach Handwerkskammer- und nicht nach Regierungsbezirken.

1.4 Berichtszeitraum/-zeitpunkt

Der Berichtszeitraum ist das Kalenderjahr.

1.5 Periodizität

Vor ihrer Neukonzeption seit dem Berichtsjahr 2008 wurde die Handwerkszählung in mehrjährigen Abständen als Vollerhebung bei allen Handwerksunternehmen durchgeführt. Die letzte Erhebung gab es 1995. Seit dem Berichtsjahr 2008 liegen die Ergebnisse der Handwerkszählungen als Auswertungen des Unternehmensregisters vor. Es werden jährlich Ergebnisse der Handwerkszählung veröffentlicht.

1.6 Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen

Folgende Rechtsgrundlagen in der jeweils geltenden Fassung sind für die Handwerkszählung relevant:

- Bundesstatistikgesetz (BStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2394),
- Statistikregistergesetz (StatRegG) vom 16. Juni 1998 (BGBl. I S. 1300, 2903),
- Verwaltungsdatenverwendungsgesetz (VwDVG) vom 4. November 2010 (BGBl. I S. 1480),
- Gesetz über die Statistiken im Handwerk (Handwerkstatistikgesetz - HwStatG) vom 7. März 1994 (BGBl. I S. 417).

Für diese Statistik gibt es weder eine EU-Rechtsgrundlage, noch spezielle landesrechtliche oder sonstige Rechtsgrundlagen.

1.7 Geheimhaltung

1.7.1 Geheimhaltungsvorschriften

Die Einzelangaben der ausgewerteten Verwaltungsdaten werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

1.7.2 Geheimhaltungsverfahren

Für die Geheimhaltung der Tabellen wird die p%-Regel verwendet. D. h., geheim gehalten wird ein Tabellenwert, wenn die Differenz aus dem Tabellenwert und dem zweitgrößten Einzelwert den größten Einzelwert um weniger als einen bestimmten vorgegebenen Anteilswert p übersteigt. Darüber hinaus wird durch die p%-Regel auch sichergestellt, dass ein Tabellenwert geheim gehalten wird, wenn die Anzahl der Erhebungseinheiten kleiner oder gleich zwei ist. Die Geheimhaltung erfolgt tabellen- und länderübergreifend.

1.8 Qualitätsmanagement

1.8.1 Qualitätssicherung

Im Prozess der Datenaufbereitung und Veröffentlichung werden Maßnahmen zur Sicherung der Qualität der Ergebnisse angewendet.

Die Handwerkszählung wird in zentraler Produktion und Datenhaltung durchgeführt, so dass bundesweit eine einheitliche Aufbereitung der Daten garantiert ist.

Das abgestimmte Vorgehen zur Aufbereitung der Handwerkszählung sieht im Aufbereitungsprozess mehrere Phasen vor, bei denen die jeweils vorliegenden Ergebnisse durch die Statistischen Ämter des Bundes und der Länder geprüft werden. Die daraus resultierenden möglichen Plausibilisierungen werden wiederum zentral vom aufbereitenden Statistischen Amt vorgenommen und dokumentiert.

Ebenso werden die Auswirkungen, die durch Schätzungen entstehen, bis auf Einzeldatenebene festgehalten und den beteiligten Statistischen Ämtern zur Prüfung vorgelegt. Die Ergebnisse der Prüfungen werden ebenfalls dokumentiert.

Alle Aspekte der Handwerkszählung werden auf jährlich stattfindenden Referentenbesprechungen der Fachvertretungen der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder erörtert. Beschlüsse werden in den Protokollen der Referentenbesprechungen festgehalten.

Zusätzlich zu den qualitätssichernden Maßnahmen der Handwerkszählung greifen auch die Qualitätsstandards des Unternehmensregisters, da die Handwerkszählung auf den Angaben des Unternehmensregisters basiert.

1.8.2 Qualitätsbewertung

Insgesamt wird durch die in 1.8.1 beschriebenen Maßnahmen eine gute Qualität der Ergebnisse gewährleistet. Die Qualität der Handwerkszählung hängt zusätzlich stark von der Qualität des Unternehmensregisters und notwendiger Schätzungen (siehe 3.3) ab.

2 Inhalte und Nutzerbedarf

2.1 Inhalte der Statistik

2.1.1 Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik

Die Handwerkszählung liefert Informationen zu Umfang und Struktur des zulassungspflichtigen und zulassungsfreien Handwerks in Deutschland.

Im Einzelnen werden mit der Handwerkszählung Angaben über die Anzahl der Handwerksunternehmen, die Anzahl der tätigen Personen und den Umsatz in den Handwerksunternehmen des zulassungspflichtigen und zulassungsfreien Handwerks ermittelt. Die tätigen Personen werden differenziert nach sozialversicherungspflichtig Beschäftigten und geringfügig entlohnten Beschäftigten dargestellt. Zusätzlich werden die Kennzahlen "tätige Personen je Unternehmen" und "Umsatz je tätige Person" ausgewiesen.

Die Ergebnisse sind gegliedert nach zulassungspflichtigem und zulassungsfreiem Handwerk und dem Handwerk insgesamt, nach Gewerbegruppen und -zweigen, nach ausgewählten Wirtschaftszweigen der WZ 2008, nach Beschäftigten- und Umsatzgrößenklassen sowie nach Rechtsformen.

2.1.2 Klassifikationssysteme

Die Ergebnisse der Handwerkszählung werden fachlich nach der Gewerbezugliederung der Handwerksordnung sowie nach ausgewählten Wirtschaftszweigen der Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008, nachgewiesen, wogegen deren regionale Gliederung auf dem amtlichen Gemeindegliederungsschlüssel (AGS) basiert. Abweichend vom AGS werden die Handwerkskammerbezirke statt der Regierungsbezirke als Gliederungsebene verwendet. Die Statistischen Ämter der Länder veröffentlichen ihre jeweiligen Ergebnisse demzufolge nach Handwerkskammer- und nicht nach Regierungsbezirken.

Handwerksunternehmen werden gemäß ihrer ausgeübten Tätigkeit bestimmten Gewerbegruppen zugeordnet.

Nach Anlage A der für das aktuelle Berichtsjahr relevanten Handwerksordnung gibt es 53 zulassungspflichtige Gewerbegruppen und nach Anlage B Abschnitt 1 gibt es 41 zulassungsfreie Gewerbegruppen.

Die einzelnen Gewerbegruppen werden zu folgenden Gewerbegruppen zusammengefasst:

I Bauhauptgewerbe

II Ausbaugewerbe

III Handwerke für den gewerblichen Bedarf

IV Kraftfahrzeuggewerbe

V Lebensmittelgewerbe

VI Gesundheitsgewerbe

VII Handwerke für den privaten Bedarf

Die genaue Zusammensetzung der Gewerbegruppen ist im Anhang 1 dargestellt. Eine alphabetische Auflistung der Gewerbegruppen mit ihrer Zugehörigkeit zu den Gewerbegruppen ist als Anhang 2 beigefügt.

Um die Ergebnisse der Handwerkszählung mit denen anderer Wirtschaftsstatistiken vergleichen zu können, werden sie, neben der Gliederung nach Gewerbegruppen, auch gegliedert nach ausgewählten Wirtschaftszweigen der WZ 2008 ausgewiesen. Eine Auflistung der ausgewiesenen Wirtschaftszweige ist als Anhang 3 angefügt.

2.1.3 Statistische Konzepte und Definitionen

Rechtliche Einheit:

Die Rechtliche Einheit wird in der deutschen amtlichen Statistik als kleinste rechtlich selbstständige Einheit definiert, die aus handels- bzw. steuerrechtlichen Gründen Bücher führt und eine jährliche Feststellung des Vermögensbestandes bzw. des Erfolgs der wirtschaftlichen Tätigkeit vornehmen muss (siehe 3.1).

Handwerksunternehmen:

Handwerksunternehmen sind Rechtliche Einheiten, die in die Handwerksrolle oder in das Verzeichnis der Gewerbe, die als zulassungsfreie Handwerke betrieben werden können, eingetragen sein müssen.

Die Handwerkskammern führen Verzeichnisse, in denen Rechtliche Einheiten eingetragen sind, die zulassungspflichtige, zulassungsfreie und handwerksähnliche Gewerbe ausüben. Das Verzeichnis der Rechtlichen Einheiten, die zulassungspflichtige Gewerbe ausüben dürfen, wird Handwerksrolle genannt. Ob eine Rechtliche Einheit relevant für die Handwerkszählung ist, hängt davon ab, ob und mit welchem Hauptgewerbe sie in den Verzeichnissen der Handwerkskammern geführt wird.

In die Handwerkszählung werden nur selbstständige Handwerksunternehmen einbezogen. Viele handwerkliche Berufe werden auch in innerbetrieblichen Abteilungen und Nebenbetrieben ausgeübt. Handwerkliche Nebenbetriebe und innerbetriebliche handwerkliche Abteilungen werden in der Handwerkszählung nicht ausgewertet. Beispielsweise gibt es Energieversorgungsunternehmen, die aufgrund der Beschäftigung eines Elektrotechnikermeisters für die Ausbildung in einer innerbetrieblichen Abteilung in die Handwerksrolle eingetragen sind. Ein Beispiel für einen handwerklichen Nebenbetrieb ist ein Kaufhaus, das eine eigene,

unselbstständige Fleischereiabteilung als Nebenbetrieb besitzt und deswegen in die Handwerksrolle eingetragen ist.

Ob die Handwerkseigenschaft einer Rechtlichen Einheit aufgrund von innerbetrieblichen Abteilungen oder Nebenbetrieben besteht, kann nur indirekt aus den Merkmalen des Unternehmensregisters (z. B. aus den Kriterien Größe der Rechtlichen Einheit und Wirtschaftszweig) abgeleitet werden, weshalb hier notwendigerweise ein Ermessensspielraum bei der Einschätzung verbleibt.

Tätige Personen:

Tätige Personen umfassen in der Handwerkszählung die sozialversicherungspflichtig Beschäftigten, die geringfügig entlohnten Beschäftigten und die tätigen Inhaberinnen und Inhaber. Die Anzahl der tätigen Inhaberinnen und Inhaber wird auf der Grundlage der jeweiligen Rechtsform der Rechtlichen Einheit geschätzt. Arbeitskräfte, die von anderen Rechtlichen Einheiten gegen Entgelt zur Arbeitsleistung gemäß dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz überlassen wurden, zählen in Handwerksunternehmen nicht zu den tätigen Personen.

In der Handwerkszählung werden Angaben der Bundesagentur für Arbeit über die sozialversicherungspflichtig Beschäftigten und geringfügig entlohnten Beschäftigten ausgewertet. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass es sich um eine Auswertung der beschäftigten Personen handelt und nicht der Beschäftigungsfälle; d. h., Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit jeweils mehreren Beschäftigungsverhältnissen werden nur einmalig einer Rechtlichen Einheit zugerechnet.

Zu den tätigen Personen zählen in der amtlichen Statistik auch die unbezahlt mithelfenden Familienangehörigen. Diese Personengruppe kann in die Handwerkszählung nicht einbezogen werden, weil hierzu keine Informationen im Unternehmensregister oder in anderen verfügbaren Datenquellen vorhanden sind. Auch liegen derzeit keine Angaben vor, die es ermöglichen würden, die Anzahl der mithelfenden Familienangehörigen zu schätzen.

Ferner ist bei der Interpretation der Merkmale sozialversicherungspflichtig Beschäftigte, geringfügig entlohnte Beschäftigte und tätige Personen zu beachten, dass alle im Handwerksunternehmen sozialversicherungspflichtig beschäftigten und geringfügig entlohnten Personen erfasst werden, also auch diejenigen, die nicht im handwerklichen Bereich tätig sind (z. B. Verkaufs- und/oder Verwaltungspersonal).

Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte:

Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte sind alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die kranken-, renten-, pflegeversicherungspflichtig und/oder beitragspflichtig nach dem Recht der Arbeitsförderung (SGB III) sind oder für die Beitragsanteile zur gesetzlichen Rentenversicherung oder nach dem SGB III zu zahlen sind.

Geringfügig entlohnte Beschäftigte:

Zu den geringfügig entlohnten Beschäftigten gehören alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die einer Beschäftigung nach § 8 (1) Sozialgesetzbuch Viertes Buch (SGB IV) nachgehen. Eine geringfügig entlohnte Beschäftigung lag im Berichtsjahr nach § 8 (1) SGB IV vor, wenn das Arbeitsentgelt aus einer Beschäftigung regelmäßig im Monat 450 Euro nicht überstieg.

Angaben über sozialversicherungspflichtig Beschäftigte und geringfügig entlohnte Beschäftigte werden dem Statistischen Bundesamt im Rahmen des Verwaltungsdatenverwendungsgesetzes von der Bundesagentur für Arbeit zur Verfügung gestellt. Von der Bundesagentur für Arbeit werden Stichtagswerte zum Monatsende mitgeteilt. In den Ergebnistabellen der Handwerkszählung wird der Jahresdurchschnitt ausgewiesen. Er wird als arithmetisches Mittel der Stichtagswerte gebildet.

Details siehe https://statistik.arbeitsagentur.de/DE/Statischer-Content/Grundlagen/Definitionen/Glossare/Generische-Publikationen/Gesamtglossar.pdf?__blob=publicationFile

Umsatz

Die im Unternehmensregister nachgewiesenen Umsätze umfassen die steuerbaren Lieferungen und Leistungen der Rechtlichen Einheiten. Informationen über Rechtliche Einheiten mit steuerbarem Umsatz aus Lieferungen und Leistungen werden von den Finanzbehörden zusammen mit den Angaben zur Umsatzsteuerstatistik an die Statistischen Ämter des Bundes und der Länder übersandt. In dem gelieferten Datenmaterial der Finanzbehörden sind alle umsatzsteuerpflichtigen Rechtlichen Einheiten enthalten, die im jeweiligen Berichtsjahr Umsatzsteuervoranmeldungen in Deutschland abgegeben haben. Die Umsätze einiger Rechtlicher Einheiten sind nicht in den Daten der Finanzverwaltungen enthalten. So fehlen die Umsätze von Kleinunternehmen (Rechtliche Einheiten mit Umsätzen bis zu 17 500 Euro - ab 2020 bis zu 22 000 Euro - im Vorjahr und voraussichtlich nicht über 50 000 Euro im Berichtsjahr) sowie von jenen Rechtlichen Einheiten, die nahezu ausschließlich steuerfreie Umsätze erzielen oder bei denen keine Steuerzahllast entsteht. Letzteres gilt nur, sofern die Rechtlichen Einheiten nicht auf die Steuerbefreiung verzichten. Weiterhin fehlen Umsätze sogenannter Jahresmelder, also Steuerpflichtiger, die im Vorjahr nicht mehr als 1 000 Euro Umsatzsteuer zu zahlen hatten und deshalb vom Finanzamt von der Umsatzsteuer-Voranmeldungspflicht befreit wurden.

© Statistisches Bundesamt (Destatis), 2023

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Seite 8

Die steuerbaren Umsätze der einzelnen Handwerksunternehmen umfassen nicht nur den Handwerksumsatz, sondern auch Umsätze aus nichthandwerklicher Tätigkeit. Beispielsweise betreiben Autohäuser in der Regel eine Kfz-Werkstatt und sind deswegen in der Handwerksrolle eingetragen. Diese Handwerksunternehmen generieren auch Umsätze mit dem Verkauf von Neu- und Gebrauchtwagen. Eine Aufteilung der steuerbaren Umsätze nach fachlichen Kriterien in Handwerksumsatz und sonstige Umsätze ist nicht möglich. Die nichthandwerklichen Umsätze sind daher in den nachgewiesenen Umsätzen der Handwerksunternehmen enthalten.

Da nach dem Handwerkstatistikgesetz nur selbstständige Handwerksunternehmen in die Handwerkszählung einbezogen werden, sind Umsätze aus handwerklicher Tätigkeit, die in handwerklichen Nebenbetrieben oder innerbetrieblichen Abteilungen nichthandwerklicher Rechtlicher Einheiten erwirtschaftet werden, nicht in den nachgewiesenen Umsätzen enthalten.

2.2 Nutzerbedarf

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, die jeweiligen Länderressorts und verschiedene Handwerksorganisationen sowie Wissenschaft und Forschung benötigen Informationen über die Größe und Struktur des zulassungspflichtigen und zulassungsfreien Handwerks. Die Handwerkszählung liefert diese Strukturinformationen.

2.3 Nutzerkonsultation

In Zusammenarbeit mit den Handwerkskammern und dem Zentralverband des Deutschen Handwerks wurden die fachliche und regionale Gliederung abgestimmt. Die Informationen über die Handwerkseigenschaft der Rechtlichen Einheiten stammen aus Dateien, die von den Handwerkskammern zur Verfügung gestellt werden.

3 Methodik

3.1 Konzept der Datengewinnung

Die Ergebnisse der Handwerkszählung werden seit dem Berichtsjahr 2008 aus dem Unternehmensregister gewonnen, das mehrere administrative Dateien zusammenführt.

Das Unternehmensregister ist eine regelmäßig aktualisierte Datenbank mit Rechtlichen Einheiten und Unternehmen aus nahezu allen Wirtschaftsbereichen mit steuerbarem Umsatz aus Lieferungen und Leistungen und/oder sozialversicherungspflichtig Beschäftigten sowie geringfügig entlohnten Beschäftigten. In den Ergebnissen der Handwerkszählung bleiben daher Handwerksunternehmen ohne Umsatzsteuerpflicht bzw. ohne sozialversicherungspflichtig Beschäftigte oder geringfügig entlohnte Beschäftigte unberücksichtigt. Ab dem Berichtsjahr 2018 gibt es beim Unternehmensregister Anpassungen. Bis einschließlich Berichtsjahr 2017 wurde in der amtlichen Statistik die Rechtliche Einheit mit dem Unternehmen gleichgesetzt und beide Begriffe synonym verwendet. Dies ändert sich mit der Umsetzung der EU-Unternehmensdefinition im Sinne der EU-Einheitenverordnung 696/93 im Unternehmensregister. Die EU-Einheitenverordnung definiert das Unternehmen als "kleinste Kombination rechtlicher Einheiten, die eine organisatorische Einheit zur Erzeugung von Waren und Dienstleistungen bildet und [...] über eine gewisse Entscheidungsfreiheit verfügt". Somit kann nach dieser Definition ein Unternehmen auch aus mehreren Rechtlichen Einheiten bestehen.

Da die Handwerkszählung dem Handwerkstatistikgesetz unterliegt und von der EU-Einheitenverordnung nicht betroffen ist, werden für die Auswertung der Handwerksunternehmen auch weiterhin die Rechtlichen Einheiten des Unternehmensregisters zugrunde gelegt. Die Methodik der Handwerkszählung ändert sich also nicht.

Bei der Auswertung des Unternehmensregisters für Zwecke der Handwerkszählung werden alle Handwerksunternehmen einbezogen, die einen Umsatz von mehr als 22 000 Euro erzielten und/oder kumuliert über die 12 Monate des Berichtsjahres über mindestens eine(n) sozialversicherungspflichtig Beschäftigte(n) oder mindestens 12 geringfügig entlohnte Beschäftigte verfügten oder Mitglied eines steuerlichen Organkreises mit Schätzzumsatz waren. Eine Ausnahme bilden private Vermieter. Rechtliche Einheiten, die als solche identifiziert werden, sind grundsätzlich nicht auswertungsrelevant.

Das angewendete Auswertungskonzept zielt auf eine Darstellung des Gesamtbestandes an Handwerksunternehmen in einem bestimmten Berichtsjahr ab und entspricht daher im Wesentlichen dem Konzept der früheren erhebungsbasierten Handwerkszählungen. Basis der Auswertungen sind die zuletzt im Unternehmensregister verarbeiteten Verwaltungsdaten des Berichtsjahres.

Details zum Unternehmensregister siehe: https://www.destatis.de/DE/Themen/Branchen-Unternehmen/Unternehmen/Unternehmensregister/_inhalt.html

3.2 Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung

Die Aktualisierung des Unternehmensregisters und damit die Datengewinnung für die Handwerkszählung erfolgt durch eine jährliche Verknüpfung der vorhandenen Registerangaben mit den im Statistikregistergesetz und im Verwaltungsdatenverwendungsgesetz genannten administrativen Dateien. Dies sind im Wesentlichen:

- Dateien der Steuerverwaltung (Umsatzsteuerdateien von Oberfinanzdirektionen; Organschaftsdatei des Bundeszentralamtes für Steuern)
- Dateien der Bundesagentur für Arbeit (sozialversicherungspflichtig Beschäftigte und geringfügig entlohnte Beschäftigte)
- Dateien der Handwerkskammern (bei den Handwerkskammern eingetragene zulassungspflichtige und zulassungsfreie Handwerksunternehmen)

Weiterhin dienen Rückläufe aus statistischen Primärerhebungen in den einzelnen Wirtschaftsbereichen, Registerumfragen, Gewerbeanzeigen sowie Internet- bzw. Datenbankrecherchen zur Aktualisierung des Unternehmensregisters.

3.3 Datenaufbereitung (einschl. Hochrechnung)

Die Datenaufbereitung im Rahmen der Handwerkszählung erfolgt als Auswertung des Unternehmensregisters. Die Handwerkszählung ist eine Totalauswertung. Eine Hochrechnung ist nicht erforderlich. Die Erhebungsmerkmale werden aus dem Unternehmensregister nach festgelegten Gliederungen aggregiert.

Im Unternehmensregister werden Umsatzschätzungen für Einzelwerte vorgenommen, wenn die Rechtlichen Einheiten Mitglied einer steuerlichen Organschaft sind. Bei einer Organschaft meldet nur der Organträger für alle Organschaftsmitglieder (Organträger und Organgesellschaften) den konsolidierten Außenumsatz der Organschaft an die Oberfinanzdirektionen. Dieser konsolidierte Außenumsatz enthält keine Innenumsätze zwischen den einzelnen Mitgliedern der Organschaft. Es liegen keine Angaben vor, welche Umsätze die einzelnen Organschaftsmitglieder erzielt haben.

Die Art der Einbeziehung der Organschaftsumsätze ist für Auswertungen aus dem Unternehmensregister aber von großer Bedeutung. Wenn die Umsätze der Organschaften - wie von den Finanzverwaltungen gemeldet - ausgewertet würden, wären die gesamten Umsätze der Organschaft in den Gewerbebezügen und in den Regionen nachgewiesen, denen die Organträger zugeordnet sind. Außerdem ist es möglich, dass z. B. der Organträger kein Handwerksunternehmen ist und nur die zugehörigen Organgesellschaften handwerklich tätig sind. Der gesamte Organschaftsumsatz würde in diesem Fall außerhalb des Handwerks nachgewiesen. Hier wird deutlich, dass ohne eine Schätzung des Umsatzes für alle Organschaftsmitglieder gravierende Verzerrungen entstehen können, zumal es sich bei den Organschaftsmitgliedern zu einem großen Teil um umsatzstärkere Rechtliche Einheiten handelt.

Daher wird der Umsatz der einzelnen Organschaftsmitglieder aus Erhebungen, Jahresabschlüssen und anderen Quellen übernommen oder auf der Grundlage des an die Finanzverwaltung gemeldeten Umsatzes der gesamten Organschaft und weiterer Strukturmerkmale auf Einzeldatenebene geschätzt.

Neben der Umsatzschätzung für Organschaftsmitglieder werden bei der Aufbereitung der Handwerkszählung folgende Schätzungen durchgeführt:

- Da über die Anzahl der tätigen Inhaberinnen und Inhaber keine Informationen aus Verwaltungsdaten vorliegen, werden Werte für dieses Merkmal geschätzt. Auf die Schätzung mithelfender Familienangehöriger wird aus methodischen Gründen verzichtet.
- Vereinzelt Handwerksunternehmen können aus den vorhandenen Datenquellen keine Umsätze zugeordnet werden, obwohl Beschäftigte vorhanden sind. Es handelt sich hier in der Regel um nicht erkannte Organschaftsmitglieder oder Jahresmelder. Auch für diese Handwerksunternehmen wird der fehlende Umsatz geschätzt.

Im Berichtsjahr 2021 wurden 4,6 % der Umsätze für erhebungsrelevante Handwerksunternehmen ohne Erhebungsumsätze aus anderen Primärerhebungen geschätzt.

In den Tabellen der Handwerkszählung werden Umsatzergebnisse, die zu 30 % und mehr auf Schätzungen beruhen durch Klammern (d. h. "Aussagewert eingeschränkt, da der Zahlenwert statistisch relativ unsicher ist") kenntlich gemacht. Ab einem Schätzanteil von 40 % werden keine Angaben zu den entsprechenden Ergebnissen ausgewiesen, da der jeweilige Zahlenwert nicht sicher genug ist. Diese Positionen werden mit "/" gesperrt.

3.4 Preis- und Saisonbereinigung; andere Analyseverfahren

Es werden keine Preis- oder Saisonbereinigungsverfahren eingesetzt.

3.5 Beantwortungsaufwand

Die Handwerkszählung ist eine Registerauswertung. Es entsteht kein Beantwortungsaufwand.

4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit

Die Genauigkeit der Handwerkszählung hängt von der Genauigkeit des Unternehmensregisters ab. Da das Unternehmensregister hauptsächlich aus Verwaltungsdaten gespeist und aktualisiert wird, kann es grundsätzlich nur Einheiten und deren Merkmale in seinen Bestand aufnehmen, die von den Verwaltungsbehörden zum jeweiligen Berichtsjahr mitgeteilt werden.

Die Qualität der im Unternehmensregister abgelegten Angaben wird maßgeblich von der Datenlage in den Verwaltungsbehörden bestimmt, in denen die jeweilige Datei geführt wird. Sowohl der Bestand an Einheiten als auch die Ausprägungen der Merkmale selbst werden für die Zwecke der Verwaltungsbehörden erhoben und entsprechen daher nicht zwangsläufig auch den Anforderungen der amtlichen Statistik.

Durch die Zusammenführung von Daten aus verschiedenen Quellen, deren kombinierte Plausibilisierung und durch Schätzungen bei fehlenden Merkmalen, erfüllen die Angaben im Unternehmensregister einen Qualitätsstandard, der eine Auswertung und Veröffentlichung der Ergebnisse zulässt.

4.2 Stichprobenbedingte Fehler

Die Handwerkszählung ist eine Totalauswertung. Ein Stichprobenfehler existiert daher nicht.

4.3 Nicht-Stichprobenbedingte Fehler

Bei der Handwerkszählung existieren verschiedene Fehlerquellen, die auf methodische Ursachen zurückzuführen sind.

Für die Umsatzangaben werden Umsatzsteuervoranmeldungen, die an die Oberfinanzdirektionen gemeldet wurden, verwendet. Im Unternehmensregister werden nur Rechtliche Einheiten mit Umsatzsteuervoranmeldungen nachgewiesen, die im Berichtsjahr eine Relevanzschwelle von 22 000 Euro Umsatz überschritten haben. Wenn Rechtliche Einheiten, die diese Schwelle nicht überschreiten, außerdem keine sozialversicherungspflichtig Beschäftigten oder geringfügig entlohnten Beschäftigten haben, werden sie nicht im Unternehmensregister geführt und sind daher auch nicht in der Handwerkszählung nachgewiesen. In Gewerbebezügen mit kleinbetrieblicher Struktur kann es daher sein, dass andere Primärstatistiken höhere Fallzahlen an Handwerksunternehmen ausweisen.

Zwischen den Dateien mit Informationen zur Handwerkseigenschaft und dem Unternehmensregister kann es zu zeitlichen Inkonsistenzen kommen. Rechtliche Einheiten, die kurz vor dem Auswertungstichtag des Unternehmensregisters gegründet werden, sind unter Umständen bereits in den Dateien der Handwerkskammern enthalten, werden aber noch nicht im Unternehmensregister nachgewiesen, weil sie noch keine sozialversicherungspflichtig Beschäftigten oder geringfügig entlohnte Beschäftigte und/oder Umsatzsteuervoranmeldungen hatten. Deshalb können die Fallzahlen besonders in Gewerbebezügen mit vielen Unternehmensgründungen unterhalb des wahren Wertes liegen.

Die unter 3.3 "Datenaufbereitung" beschriebenen Schätzverfahren können auch zu nicht stichprobenbedingten Fehlern führen. Die Schätzungen wirken sich in erster Linie auf die Ergebnisse des Umsatzes aus. Sie führen nicht zu einer systematischen Über- oder Unterschätzung des wahren Wertes.

4.4 Revisionen

4.4.1 Revisionsgrundsätze

Die Handwerkszählung wird auf Basis des Unternehmensregisters durchgeführt. Zum Zeitpunkt der Auswertung liegen die endgültigen Daten aus dem Unternehmensregister vor. Es sind daher keine Revisionen vorgesehen.

4.4.2 Revisionsverfahren

Nicht relevant.

4.4.3 Revisionsanalysen

Nicht relevant.

5 Aktualität und Pünktlichkeit

5.1 Aktualität

Die Ergebnisse der Handwerkszählung zum Berichtsjahr 2021 werden 21 Monate nach dem Ende des Berichtsjahres veröffentlicht und stehen damit ab Ende September 2023 zur Verfügung.

5.2 Pünktlichkeit

Eine Statistik ist pünktlich, wenn die Ergebnisse zu dem vorab geplanten und ggf. bekannt gegebenen Termin veröffentlicht werden. Die Veröffentlichung der Ergebnisse für das Berichtsjahr 2021 erfolgte mit der Veröffentlichung der detaillierten Ergebnisse pünktlich am 28. September 2023.

6 Vergleichbarkeit

6.1 Räumliche Vergleichbarkeit

Die Handwerkszählung wird für alle Bundesländer und für Deutschland nach dem gleichen Verfahren durchgeführt. Die Ergebnisse der einzelnen Bundesländer sind daher vergleichbar. Auf internationaler Ebene gibt es keine entsprechenden Angaben, weil es in anderen Ländern keine vergleichbare formaljuristische Abgrenzung des Handwerks gibt.

In der Handwerkszählung werden die Ergebnisse am Sitz des Handwerksunternehmens ausgewiesen. Da es Handwerksunternehmen gibt, die aus mehreren örtlichen Einheiten bestehen, die sich jeweils nicht alle am Sitz des Handwerksunternehmens befinden müssen, kommt es vor, dass bei einem Ergebnisausweis unterhalb der Bundesebene Umsätze und tätige Personen nicht unbedingt dort nachgewiesen werden, wo sie tatsächlich anfallen. Wenn beispielsweise der Sitz eines bundesweit agierenden Handwerksunternehmens in einem bestimmten Landkreis liegt, werden Umsätze und Beschäftigte für das gesamte Handwerksunternehmen dort ausgewiesen. Dies ist bei der Interpretation der regional gegliederten Ergebnisse zu berücksichtigen.

6.2 Zeitliche Vergleichbarkeit

Der zeitliche Vergleich der Ergebnisse der Handwerkszählung für das Berichtsjahr 2016 mit denen der Vorjahre ist besonders beim Merkmal "Zahl der Handwerksunternehmen" nicht ohne Weiteres möglich. In den Berichtsjahren 2014 und 2015 wurden aus technischen Gründen teilweise auch aktive Handwerksunternehmen in den Handwerkszählungen ausgewiesen, die die vom Unternehmensregister verwendeten Schwellen für die Auswertungsrelevanz bei Umsatz und/oder Beschäftigten unterschritten. Dies betraf bundesweit in den Berichtsjahren 2014 und 2015 jeweils ca. 3 % der ausgewiesenen Einheiten, die jeweils ca. 0,4 % der Beschäftigten repräsentierten. Die Beiträge zu den Umsatzergebnissen waren in beiden Jahren vernachlässigbar gering.

Die genannte Besonderheit führte besonders beim Merkmal "Zahl der Unternehmen" zu Einschränkungen bei der Vergleichbarkeit der Ergebnisse der Handwerkszählung mit denen des Unternehmensregisters. Die Vergleichbarkeit mit den Auswertungen des Unternehmensregisters ist jedoch für die Einordnung der Ergebnisse der Handwerkszählung hochrelevant. Deswegen wird mit dem Berichtsjahr 2016 die Abgrenzung auswertungsrelevanter Rechtlicher Einheiten in den Handwerkszählungen an die der Auswertungen des Unternehmensregisters angeglichen (siehe 7.1 "Unternehmensregister").

In der Handwerkszählung werden seit dem Berichtsjahr 2015 zur Verringerung der Schätzanteile zusätzlich Erhebungsumsätze verwendet. Diese wurden als Umsatz bei Handwerksunternehmen in steuerlicher Organschaft eingesetzt (siehe 3.3). Dadurch kann die Vergleichbarkeit einzelner Ergebnisse in tiefer regionaler und fachlicher Gliederung zu den Vorjahren, in denen Schätzwerte verwendet wurden, eingeschränkt sein.

Die Ergebnisse der Handwerkszählung für die Berichtsjahre 2014 und 2013 sind nur bedingt miteinander vergleichbar. Ab dem Berichtsjahr 2014 werden die sozialversicherungspflichtig Beschäftigten und die geringfügig entlohnten Beschäftigten nicht mehr als Stichtagswert zum 31.12., sondern als jahresdurchschnittlicher Wert der Monatsmeldungen des Berichtsjahres ausgewiesen. Beim zeitlichen Vergleich muss generell berücksichtigt werden, dass in der Handwerkszählung Änderungen der Berichtskreisabgrenzung stattfinden (siehe 1.1). Hinzu kommt, dass im Juni 2011 in der Handwerksordnung der Zuschnitt der Gewerbebranche geändert wurde. U. a. wurden die zulassungsfreien Gewerbebranchen 20 (Sticker) und 22 (Weber) sowie die früher handwerksähnlichen Gewerbebranchen 29 (Klöppler), 32 (Posamentierer) und 34 (Stricker) zum neu definierten zulassungsfreien Gewerbebranchen 20 (Textilgestalter) zusammengefasst. Diese Neuordnung wurde bei Zuordnung der Handwerkseigenschaften für das Berichtsjahr 2011 in das Unternehmensregister verwendet. Deswegen ist zwischen den Berichtsjahren 2010 und 2011 ein Vergleich des zulassungsfreien Gewerbebranchen 20 (Sticker respektive Textilgestalter) nicht möglich. Der Gewerbebranchen 22 (Weber) wird nur bis Berichtsjahr 2010 ausgewiesen. Unabhängig hiervon können Abweichungen beim Zeitreihenvergleich einzelner Positionen dadurch

entstehen, dass sich bei gewichtigen Handwerksunternehmen in den einzelnen Berichtsjahren Änderungen der Handwerkseigenschaft oder der Organschaftszugehörigkeit ergeben haben.

Die Ergebnisse der Handwerkszählungen ab dem Berichtsjahr 2008 können nur sehr eingeschränkt mit denen der Handwerkszählung 1995 verglichen werden. Zum einen wurde die Datengewinnung von einer Befragung auf eine Registerauswertung umgestellt. Dies führt dazu, dass viele Merkmale, die 1995 erfragt wurden, für die Handwerkszählung ab Berichtsjahr 2008 nicht zur Verfügung stehen.

Außerdem trat am 1.1.2004 eine novellierte Handwerksordnung in Kraft. Dabei wurden einige Gewerbebezüge zulassungsfrei, da der Meisterzwang bei diesen Gewerbebezügen entfiel. In einigen der betroffenen Gewerbebezüge gab es daraufhin sehr viele Unternehmensgründungen. Die Novellierung führt dazu, dass in diesen Gewerbebezügen verglichen mit der Handwerkszählung 1995 erheblich mehr - vor allem kleine - Handwerksunternehmen ausgewiesen werden.

Aufgrund der Änderung der Handwerksordnung (HWO) im Februar 2020 sind zwölf zulassungsfreie Gewerbebezüge in das zulassungspflichtige Handwerk gewechselt und die Nr. 54 "Holz- und Bautenschützer" und Nr. 55 "Bestatter" aus der früheren HWO Anlage B Abschnitt 2 (handwerksähnliches Gewerbe) wurden in das zulassungsfreie Handwerk aufgenommen (siehe Anhang 1).

Der geänderten HWO 2020 entsprechend verändert sich die Zusammensetzung der betroffenen Gewerbebezüge ab dem Berichtsjahr 2020. Die Änderungen in den Gewerbebezügen haben auch Auswirkungen auf die Ingesamt-Positionen. Die Ergebnisse der betroffenen Gewerbebezügen und der Ingesamt-Positionen können somit ab dem Berichtsjahr 2020 direkt nur eingeschränkt mit den zuvor ermittelten Ergebnissen verglichen werden.

Aufgrund der Änderung der Handwerksordnung (HWO) 2021 wurden die bisher eigenständigen Gewerbebezüge des zulassungsfreien Handwerks Drucker (B1-40), Siebdrucker (B1-41) und Flexografen (B1-42) unter dem GWZ B1-40 "Print- und Medientechnologen (Drucker, Siebdrucker, Flexografen)" zusammengefasst. In das zulassungsfreie Handwerk wurde die Nr. 56 Kosmetiker aus der früheren HWO Anlage B Abschnitt 2 (handwerksähnliches Gewerbe) aufgenommen. Zusätzlich gab es einige textliche Anpassungen der Gewerbebezüge (siehe Anhang).

Der geänderten HWO 2021 entsprechend verändert sich durch das Hinzukommen der Kosmetiker die Zusammensetzung der Gewerbebezüge "VII Handwerke für den privaten Bedarf" im zulassungsfreien Handwerk ab dem Berichtsjahr 2021. Damit ist die Vergleichbarkeit mit den zuvor ermittelten Ergebnissen eingeschränkt. Durch die Zusammenfassung des GWZ B1-40 "Print- und Medientechnologen (Drucker, Siebdrucker, Flexografen)" ist dieser nicht direkt vergleichbar mit dem früheren GWZ Drucker (B1-40).

Die Ergebnisse ab dem Berichtsjahr 2016 sind mit den Folgejahren vergleichbar - Ausnahme Gewerbebezüge und Ingesamt-Positionen - siehe vorhergehende Absätze. Dementsprechend bemisst sich der Qualitätsindikator "Längen der Zeitreihen mit vergleichbaren Werten" auf 6 Referenzperioden seit dem letzten Bruch.

7 Kohärenz

7.1 Statistikübergreifende Kohärenz

Die wirtschaftliche Aktivität wird in den Ergebnissen der Wirtschaftsstatistiken in der Regel nach den Wirtschaftszweigen der WZ 2008 (Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008) gegliedert, während die meisten Ergebnisse der Handwerkszählung nach Gewerbebezügen der Handwerksordnung gegliedert vorliegen. Ein Vergleich der nach Gewerbebezügen gegliederten Ergebnisse mit nach WZ 2008 gegliederten Statistiken ist nicht möglich. Die Grundlage für die Klassifikation der WZ 2008 bilden die wirtschaftlichen Tätigkeiten, die von statistischen Einheiten ausgeübt werden. Die Gewerbebezüge der Handwerksordnung stellen dagegen auf die Gewerbe ab, die ein Handwerksunternehmen als stehendes Gewerbe ausüben darf. Durch diese unterschiedliche Abgrenzung der beiden Klassifikationen sind die Wirtschaftszweige nach WZ 2008 - auch bei Namensgleichheit - nicht deckungsgleich mit den Gewerbebezügen der Handwerksordnung. So gibt es Handwerksunternehmen mit dem Gewerbebezug Elektrotechniker, die der Gewerbebezüge Ausbaugewerbe zugerechnet werden. Nach der WZ 2008 sind diese Handwerksunternehmen sehr oft außerhalb des Ausbaugewerbes tätig, beispielsweise im Wirtschaftsbereich "Herstellung von elektrischen Ausrüstungen" oder in der Branche "Reparatur und Installation von Maschinen und Ausrüstungen".

Um die Ergebnisse der Handwerkszählung mit denen anderer Wirtschaftsstatistiken vergleichen zu können, werden sie, neben der Gliederung nach Gewerbebezügen, auch gegliedert nach ausgewählten Wirtschaftszweigen der WZ 2008 ausgewiesen. Eine Auflistung der ausgewiesenen Wirtschaftszweige ist als Anhang 3 angefügt.

Nur die Ergebnisse der Handwerkszählung nach ausgewählten Wirtschaftszweigen der WZ 2008 sind grundsätzlich mit den Ergebnissen der nachfolgend aufgeführten Statistiken nach Rechtlichen Einheiten vergleichbar. Die Betrachtungen zur Vergleichbarkeit beziehen sich - abgesehen von der vierteljährlichen

Handwerksberichterstattung - jeweils nur auf die nach Wirtschaftszweigen gegliederten Ergebnisse der Handwerkszählung.

In den amtlichen Wirtschaftsstatistiken wird das Merkmal tätige Personen in der Regel inklusive der mithelfenden Familienangehörigen ausgewiesen. Weil die Anzahl der mithelfenden Familienangehörigen aus vorhandenen Verwaltungsdaten nicht ermittelt werden kann, werden die tätigen Personen in der Handwerkszählung ohne diese Personengruppe ausgewiesen.

Die Handwerkszählung hat thematische Überschneidungen zu folgenden Statistiken:

Vierteljährliche Handwerksberichterstattung (EVAS-Nr. 53211)

Die vierteljährliche Handwerksberichterstattung ermittelt Veränderungsdaten und Messzahlen der Umsätze und Beschäftigten von Handwerksunternehmen. Die vierteljährliche Handwerksberichterstattung dient der Konjunkturbeobachtung und weist aus diesem Grund einige methodische Unterschiede gegenüber der Handwerkszählung auf.

Die Jahresergebnisse der Handwerkszählung und der Handwerksberichterstattung sind nicht direkt vergleichbar. Da zum Zeitpunkt der Aufbereitung der Handwerkszählung bereits revidierte Informationen zu der wirtschaftlichen Aktivität, der Handwerkseigenschaft, der Zugehörigkeit zu steuerlichen Organschaften, dem Umsatz und den Beschäftigten einzelner Einheiten vorliegen, weichen die Ergebnisse voneinander ab. Weiterhin werden bei der Handwerksberichterstattung aus methodischen Gründen steuerfreie Lieferungen und Leistungen ohne Vorsteuerabzug nicht zum Umsatz gezählt (vgl. 2.1.3).

Zusätzlich ist zu beachten, dass seit dem Berichtsjahr 2014 in der Handwerkszählung die sozialversicherungspflichtig Beschäftigten und die geringfügig entlohnten Beschäftigten nicht mehr als Stichtagswerte zum 31.12., sondern als jahresdurchschnittliche Werte der Monatsmeldungen des Berichtsjahres ausgewiesen werden, während in der vierteljährlichen Handwerksberichterstattung Ergebnisse zum Ende des jeweiligen Quartals ermittelt werden. Für die Jahresergebnisse der vierteljährlichen Handwerksberichterstattung werden Durchschnitte aus Quartalswerten gebildet. Auch diese sind nicht ohne Weiteres mit den Ergebnissen der Handwerkszählung vergleichbar.

Nähere Informationen sind auch im Qualitätsbericht zur vierteljährlichen Handwerksberichterstattung zu finden.

[Qualitätsbericht zur vierteljährlichen Handwerksberichterstattung](#)

Unternehmensregister

Neben der Handwerkszählung gibt es weitere Auswertungen des Unternehmensregisters. Diese zielen auf eine Darstellung der Gesamtwirtschaft ab, während die Handwerkszählung ihren Fokus ausschließlich auf Handwerksunternehmen legt. Seit dem Berichtsjahr 2018 gibt es bei den auf die Gesamtwirtschaft abzielenden Auswertungen aus dem Unternehmensregister Anpassungen: Bis zum Berichtsjahr 2017 bezeichnete Tabellen zu "Unternehmen" werden künftig in Tabellen zu "Rechtlichen Einheiten" umbenannt. Hintergrund ist die Umsetzung der EU-Unternehmensdefinition im Sinne der EU-Einheitenverordnung 696/93 im Unternehmensregister (siehe 3.1).

Da die Handwerkszählung dem Handwerkstatistikgesetz unterliegt und von der EU-Einheitenverordnung nicht betroffen ist, werden für die Handwerkszählung auch weiterhin die Rechtlichen Einheiten des Unternehmensregisters zugrunde gelegt und es kommt zu keiner Änderung bei der Handwerkszählung. Die Ergebnisse der Handwerkszählung nach ausgewählten Wirtschaftszweigen der WZ 2008 sind damit grundsätzlich mit den Auswertungen aus dem Unternehmensregister zu Rechtlichen Einheiten vergleichbar.

Allerdings gibt es einige methodische Unterschiede zur Handwerkszählung, die die Vergleichsmöglichkeiten einschränken. Die Auswertungen des Unternehmensregisters beziehen sich auf die Gesamtheit der Rechtlichen Einheiten, die im Unternehmensregister geführt werden, während die Handwerkszählung nur die Handwerksunternehmen ausweist.

Weiterhin wirken sich die unter 3.3 beschriebenen Verfahren auf die Vergleichbarkeit der Ergebnisse aus, da sie teilweise nicht auf alle Rechtlichen Einheiten des Unternehmensregisters, sondern nur auf Handwerksunternehmen angewendet werden. Die beschriebenen Schätzungen im Rahmen der Handwerkszählung führen zu geringfügigen Abweichungen verglichen mit Auswertungen des Unternehmensregisters.

Statistiken des Bauhaupt- und Ausbaugewerbes

Die Ergebnisse der Handwerkszählung nach ausgewählten Wirtschaftszweigen der WZ 2008 sind nur eingeschränkt mit den Statistiken des Baugewerbes (Bauhaupt- und Ausbaugewerbe) nach Rechtlichen Einheiten vergleichbar.

Unterschiede ergeben sich daraus, dass die Handwerkseigenschaft bei den Statistiken des Baugewerbes kein Abgrenzungskriterium ist. Zusätzlich erfolgt die Abgrenzung des Handwerks für die Statistiken des Baugewerbes früher als bei der Handwerkszählung, so dass es zu Abweichungen durch zwischenzeitlich revidierte Informationen zur Handwerkseigenschaft einiger Fälle kommt. Des Weiteren lassen sich Unterschiede zu den Ergebnissen im Baugewerbe auch darauf zurückführen, dass Erhebungsdaten ausgewertet werden. In der Handwerkszählung werden hingegen Verwaltungsdaten der Handwerksunternehmen herangezogen. Durch Abschnidegrenzen im Baugewerbe, beispielsweise bei der Investitionserhebung, kommt es zu weiteren Einschränkungen der Vergleichbarkeit.

7.2 Statistikinterne Kohärenz

Die Tabellen der Handwerkszählung sind in sich kohärent.

7.3 Input für andere Statistiken

Die Handwerkszählung liefert zurzeit keine Beiträge für die Erstellung anderer Statistiken.

8 Verbreitung und Kommunikation

8.1 Verbreitungswege

Pressemitteilungen

Die Ergebnisse der Handwerkszählung für Deutschland werden per Pressemitteilung veröffentlicht (siehe 8.3).

Veröffentlichungen

Auf der Homepage des Statistischen Bundesamtes (www.destatis.de) stehen unter "Branchen und Unternehmen" - "Handwerk" - "Strukturdaten" Tabellen zur Verfügung.

https://www.destatis.de/DE/Themen/Branchen-Unternehmen/Handwerk/_inhalt.html#sprg233594

Das Statistische Bundesamt veröffentlicht die Ergebnisse der Handwerkszählung für Deutschland sowie aggregierte Ergebnisse für die Bundesländer wie folgt:

Bis Berichtsjahr 2019 sind die Daten der Fachserie 4, Reihe 7.2 mit den Ergebnissen der Handwerkszählung in der Statistischen Bibliothek zu finden. Ab Berichtsjahr 2020 ist die Fachserie eingestellt.

https://www.statistischebibliothek.de/mir/receive/DESerie_mods_00000216

Online-Datenbank

Die Publikation der Ergebnisse erfolgt zudem über die Datenbank GENESIS-Online (<https://www.destatis.de/genesis>) unter dem Stichwort "Handwerkszählung" bzw. unter dem Code "53111". Eckdaten auf Kreisebene sind in der Regionaldatenbank (<https://www.regionalstatistik.de/>) zu finden.

Zugang zu Mikrodaten

Mikrodaten sind derzeit nicht verfügbar.

Sonstige Verbreitungswege

Detaillierte Ergebnisse für die Bundesländer publizieren die Statistischen Ämter der Länder.

8.2 Methodenpapiere/Dokumentation der Methodik

Feuerhake, J: "Handwerkszählung 2008", WiSta 1/2012, S. 51 ff.

https://www.destatis.de/GPStatistik/receive/DEAusgabe_ausgabe_00000335

Feuerhake, J: "Neu konzipierte Handwerkszählung", MVE 1/2012, S. 8 ff.

https://www.destatis.de/GPStatistik/receive/DEHeft_heft_00026511

8.3 Richtlinien der Verbreitung

Veröffentlichungskalender

Die Veröffentlichungstermine der Ergebnisse der Handwerkszählung werden in der kurzfristigen Veröffentlichungsvorschau angekündigt. Jeden Freitag um 10 Uhr kündigt die Pressestelle des Statistischen Bundesamtes mittels einer wöchentlichen Terminvorschau alle Presseveröffentlichungen der Folgeweche an.

Zugriff auf den Veröffentlichungskalender

Die aktuellen Veröffentlichungstermine können über folgenden Link eingesehen werden:

https://www.destatis.de/DE/Presse/Termine/Veroeffentlichungstabelle/_inhalt.html

Zugangsmöglichkeiten der Nutzer/-innen

Die Ergebnisse der Handwerkszählung werden allen Nutzern zum gleichen Zeitpunkt bekannt gemacht.

9 Sonstige fachstatistische Hinweise

Keine.

Anhang 1

Gewerbegruppen nach der Handwerksordnung 2021 *)

Zulassungspflichtiges Handwerk Anlage A der Handwerksordnung		Zulassungsfreies Handwerk Anlage B Abschnitt 1 der Handwerksordnung	
Nr. der Klassi- fikation	Gewerbe- zweig	Nr. der Klassi- fikation	Gewerbe- zweig
I Bauhauptgewerbe			
01	Maurer und Betonbauer	54	Holz- und Bautenschützer (Mauerschutz und Holzimprägnierung in Gebäuden)
03	Zimmerer		
04	Dachdecker		
05	Straßenbauer		
06	Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer		
07	Brunnenbauer		
11	Gerüstbauer		
43	Werkstein- und Terrazzohersteller		
II Ausbaugewerbe			
02	Ofen- und Luftheizungsbauer		
09	Stuckateure		
10	Maler und Lackierer		
23	Klempner		
24	Installateur und Heizungsbauer		
25	Elektrotechniker		
27	Tischler		
39	Glaser		
42	Fliesen-, Platten- und Mosaikleger		
44	Estrichleger		
46	Parkettleger		
47	Rollladen- und Sonnenschutztechniker		
52	Raumausstatter		
III Handwerke für den gewerblichen Bedarf			
13	Metallbauer	07	Metallbildner
14	Chirurgiemechaniker	08	Galvaniseure
16	Feinwerkmechaniker	09	Metall- und Glockengießer
18	Kälteanlagenbauer	10	Präzisionswerkzeugmechaniker
19	Informationstechniker	14	Modellbauer
21	Land- und Baumaschinenmechatroniker	33	Gebäudereiniger
22	Büchsenmacher	35	Feinoptiker
26	Elektromaschinenbauer	36	Glas- und Porzellanmaler
29	Seiler	37	Edelsteinschleifer und -graveure
40	Glasbläser und Glasapparatebauer	39	Buchbinder
45	Behälter- und Apparatebauer	40	Print- und Medientechnologen (Drucker, Siebdrucker, Flexografen)
49	Böttcher		
50	Glasveredler		
51	Schilder- und Lichtreklamehersteller		
IV Kraftfahrzeuggewerbe			
15	Karosserie- und Fahrzeugbauer		
17	Zweiradmechaniker		
20	Kraftfahrzeugtechniker		
41	Mechaniker für Reifen- und Vulkanisationstechnik		
V Lebensmittelgewerbe			
30	Bäcker	28	Müller
31	Konditoren	29	Brauer und Mälzer
32	Fleischer	30	Weinküfer
VI Gesundheitsgewerbe			
33	Augenoptiker		
34	Hörakustiker		
35	Orthopädietechniker		
36	Orthopädieschuhmacher		
37	Zahn techniker		

VII Handwerke für den privaten Bedarf *)

08	Steinmetzen und Steinbildhauer	05	Uhrmacher
12	Schornsteinfeger	06	Graveure
28	Boots- und Schiffbauer	11	Gold- und Silberschmiede
38	Friseure	16	Holzbildhauer
48	Drechsler (Elfenbeinschnitzer) und Holzspielzeugmacher	18	Korb- und Flechtwerkgestalter
53	Orgel- und Harmoniumbauer	19	Maßschneider
		20	Textilgestalter (Sticker, Weber, Klöppler, Posamentierer, Stricker)
		21	Modisten
		23	Segelmacher
		24	Kürschner
		25	Schuhmacher
		26	Sattler und Feintäschner
		31	Textilreiniger
		32	Wachszieher
		38	Fotografen
		43	Keramiker
		45	Klavier- und Cembalobauer
		46	Handzuginstrumentenmacher
		47	Geigenbauer
		48	Bogenmacher
		49	Metallblasinstrumentenmacher
		50	Holzblasinstrumentenmacher
		51	Zupfinstrumentenmacher
		52	Vergolder
		55	Bestatter
		56	Kosmetiker

Aufgrund der Änderung der Handwerksordnung (HWO) im Juni 2021 sind vier Gewerbebezüge (GWZ) umbenannt. Siebdrucker und Flexografen sind mit dem GWZ Drucker unter Nr. 40 Print- und Medientechnologen zusammengefasst. In das zulassungsfreie Handwerk wurde die Nr. 56 Kosmetiker (siehe Gewerbebezüge VII) aus der früheren HWO Anlage B Abschnitt 2 (handwerksähnliches Gewerbe) aufgenommen.

*) Die Ergebnisse der Gewerbebezüge VII des zulassungsfreien Handwerks können ab dem Berichtsjahr 2021 nur eingeschränkt mit den zuvor ermittelten Ergebnissen verglichen werden. Die Änderung in dieser Gewerbebezüge hat auch Auswirkungen auf die Gesamt-Position.

Anhang 2
Gewerbebezüge in alphabetischer Reihenfolge

Gewerbebezug	Gewerbebezüge	Anlage A bzw. B1 der HWO 1)	Nr. der Klassi- fikation
Augenoptiker	VI Gesundheitsgewerbe	A	33
Bäcker	V Lebensmittelgewerbe	A	30
Behälter- und Apparatebauer	III Handwerke für den gewerblichen Bedarf	A	45
Bestatter	III Handwerke für den gewerblichen Bedarf	B1	55
Bogenmacher	VII Handwerke für den privaten Bedarf	B1	48
Boots- und Schiffbauer	VII Handwerke für den privaten Bedarf	A	28
Böttcher	III Handwerke für den gewerblichen Bedarf	A	49
Brauer und Mälzer	V Lebensmittelgewerbe	B1	29
Brunnenbauer	I Bauhauptgewerbe	A	07
Buchbinder	III Handwerke für den gewerblichen Bedarf	B1	39
Büchsenmacher	III Handwerke für den gewerblichen Bedarf	A	22
Chirurgiemechaniker	III Handwerke für den gewerblichen Bedarf	A	14
Dachdecker	I Bauhauptgewerbe	A	04
Drechsler (Elfenbeinschnitzer) und Holzspielzeugmacher	VII Handwerke für den privaten Bedarf	A	48
Edelsteinschleifer und -graveure	III Handwerke für den gewerblichen Bedarf	B1	37
Elektromaschinenbauer	III Handwerke für den gewerblichen Bedarf	A	26
Elektrotechniker	II Ausbaugewerbe	A	25
Estrichleger	II Ausbaugewerbe	A	44
Feinoptiker	III Handwerke für den gewerblichen Bedarf	B1	35
Feinwerkmechaniker	III Handwerke für den gewerblichen Bedarf	A	16
Fleischer	V Lebensmittelgewerbe	A	32
Fliesen-, Platten- und Mosaikleger	II Ausbaugewerbe	A	42
Fotografen	VII Handwerke für den privaten Bedarf	B1	38
Friseure	VII Handwerke für den privaten Bedarf	A	38
Galvaniseure	III Handwerke für den gewerblichen Bedarf	B1	08
Gebäudereiniger	III Handwerke für den gewerblichen Bedarf	B1	33
Geigenbauer	VII Handwerke für den privaten Bedarf	B1	47
Gerüstbauer	I Bauhauptgewerbe	A	11
Glas- und Porzellanmaler	III Handwerke für den gewerblichen Bedarf	B1	36
Glasbläser und Glasapparatebauer	III Handwerke für den gewerblichen Bedarf	A	40
Glaser	II Ausbaugewerbe	A	39
Glasveredler	III Handwerke für den gewerblichen Bedarf	A	50
Gold- und Silberschmiede	VII Handwerke für den privaten Bedarf	B1	11
Graveure	VII Handwerke für den privaten Bedarf	B1	06
Handzuginstrumentenmacher	VII Handwerke für den privaten Bedarf	B1	46
Holz- und Bautenschützer (Mauerschutz und Holzimprägnierung in Gebäuden)	I Bauhauptgewerbe	B1	54
Holzbildhauer	VII Handwerke für den privaten Bedarf	B1	16
Holzblasinstrumentenmacher	VII Handwerke für den privaten Bedarf	B1	50
Hörakustiker	VI Gesundheitsgewerbe	A	34
Informationstechniker	III Handwerke für den gewerblichen Bedarf	A	19
Installateur und Heizungsbauer	II Ausbaugewerbe	A	24
Kälteanlagenbauer	III Handwerke für den gewerblichen Bedarf	A	18
Karosserie- und Fahrzeugbauer	IV Kraftfahrzeuggewerbe	A	15
Keramiker	VII Handwerke für den privaten Bedarf	B1	43
Klavier- und Cembalobauer	VII Handwerke für den privaten Bedarf	B1	45
Klempner	II Ausbaugewerbe	A	23
Konditoren	V Lebensmittelgewerbe	A	31
Korb- und Flechtwerkgestalter	VII Handwerke für den privaten Bedarf	B1	18
Kosmetiker	VII Handwerke für den privaten Bedarf	B1	56
Kraftfahrzeugtechniker	IV Kraftfahrzeuggewerbe	A	20
Kürschner	VII Handwerke für den privaten Bedarf	B1	24
Land- und Baumaschinenmechatroniker	III Handwerke für den gewerblichen Bedarf	A	21

Maler und Lackierer	II	Ausbaugewerbe	A	10
Maßschneider	VII	Handwerke für den privaten Bedarf	B1	19
Maurer und Betonbauer	I	Bauhauptgewerbe	A	01
Mechaniker für Reifen- und Vulkanisationstechnik	IV	Kraftfahrzeuggewerbe	A	41
Metall- und Glockengießer	III	Handwerke für den gewerblichen Bedarf	B1	09
Metallbauer	III	Handwerke für den gewerblichen Bedarf	A	13
Metallbildner	III	Handwerke für den gewerblichen Bedarf	B1	07
Metallblasinstrumentenmacher	VII	Handwerke für den privaten Bedarf	B1	49
Modellbauer	III	Handwerke für den gewerblichen Bedarf	B1	14
Modisten	VII	Handwerke für den privaten Bedarf	B1	21
Müller	V	Lebensmittelgewerbe	B1	28
Ofen- und Luftheizungsbauer	II	Ausbaugewerbe	A	02
Orgel- und Harmoniumbauer	VII	Handwerke für den privaten Bedarf	A	53
Orthopädieschuhmacher	VI	Gesundheitsgewerbe	A	36
Orthopädietechniker	VI	Gesundheitsgewerbe	A	35
Parkettleger	II	Ausbaugewerbe	A	46
Präzisionswerkzeugmechaniker	III	Handwerke für den gewerblichen Bedarf	B1	10
Print- und Medientechnologen (Drucker, Siebdrucker, Flexografen)	III	Handwerke für den gewerblichen Bedarf	B1	40
Raumausstatter	II	Ausbaugewerbe	A	52
Rollladen- und Sonnenschutztechniker	II	Ausbaugewerbe	A	47
Sattler und Feintäschner	VII	Handwerke für den privaten Bedarf	B1	26
Schilder- und Lichtreklamehersteller	III	Handwerke für den gewerblichen Bedarf	A	51
Schornsteinfeger	VII	Handwerke für den privaten Bedarf	A	12
Schuhmacher	VII	Handwerke für den privaten Bedarf	B1	25
Segelmacher	VII	Handwerke für den privaten Bedarf	B1	23
Seiler	III	Handwerke für den gewerblichen Bedarf	A	29
Steinmetzen und Steinbildhauer	VII	Handwerke für den privaten Bedarf	A	08
Straßenbauer	I	Bauhauptgewerbe	A	05
Stuckateure	II	Ausbaugewerbe	A	09
Textilgestalter (Sticker, Weber, Klöppler, Posamentierer, Stricker)	VII	Handwerke für den privaten Bedarf	B1	20
Textilreiniger	VII	Handwerke für den privaten Bedarf	B1	31
Tischler	II	Ausbaugewerbe	A	27
Uhrmacher	VII	Handwerke für den privaten Bedarf	B1	05
Vergolder	VII	Handwerke für den privaten Bedarf	B1	52
Wachszieher	VII	Handwerke für den privaten Bedarf	B1	32
Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer	I	Bauhauptgewerbe	A	06
Weinküfer	V	Lebensmittelgewerbe	B1	30
Werkstein- und Terrazzohersteller	I	Bauhauptgewerbe	A	43
Zahntechniker	VI	Gesundheitsgewerbe	A	37
Zimmerer	I	Bauhauptgewerbe	A	03
Zupfinstrumentenmacher	VII	Handwerke für den privaten Bedarf	B1	51
Zweiradmechaniker	IV	Kraftfahrzeuggewerbe	A	17

1) Verzeichnis der Gewerbe lt. Anlage A (A) bzw. Anlage B Abschnitt 1 (B1) der Handwerksordnung.

Bitte beachten Sie die Hinweise zur Änderung der Handwerksordnung 2021 im Anhang 1.

Anhang 3
Ausgewählte Wirtschaftszweige (WZ 2008)

Nr. der Klassifikation	Wirtschaftszweig
C	Verarbeitendes Gewerbe
10	H.v.Nahrungs-u. Futtermitteln
10.1	Schlachten u.Fleischverarbeitung
10.7	H.v.Back- u. Teigwaren
23	H.v.Glas,-waren,Keramik, Verarb.v.Steinen u. Erden
25	H.v.Metallerzeugnissen
25.1	Stahl-u.Leichtmetallbau
28	Maschinenbau
31	H.v.Möbeln
32	H.v.sonst.Waren
33	Rep.u.Inst.v.Maschinen u. Ausrüstungen
F	Baugewerbe
41x-43x	Bauhauptgewerbe insgesamt beinhaltet: 41.2 Bau von Gebäuden 42 Tiefbau 43.1 Abbrucharbeiten und vorbereitende Baustellenarbeiten 43.9 Sonstige spezialisierte Bautätigkeiten
43.2	Bauinstallation
43.21	Elektroinstallation
43.22	Gas-,Wasser-,Heizungs-,Lüftungs-u.Klimainst.
43.3	Sonstiger Ausbau
43.31	Anbringen v.Stuckaturen,Gipserei u. Verputzerei
43.33	Fußboden-,Fliesen-,Plattenlegerei,Tapeziererei
43.34	Malerei und Glaserei
G	Handel;Instandh.u.Rep.v. Kfz
45	Kfz-Handel;Instandh.u.Rep.v.Kfz
47	Eh.(oh.Handel m.Kfz)
(zu Abschnitt N)	
81	Gebäudebetreuung; Garten-u.Landschaftsbau
81.2	Reinigung v. Gebäuden, Straßen u. Verkehrsm.
(zu Abschnitt S)	
96	Sonst.übw.persönl.Dienstleistg.
96.02	Frisör-u. Kosmetiksalons
96.03	Bestattungswesen